

Kleinere Mitteilungen.

Zwei übersehene Cathedrae in römischen Katakomben.

Im Vorwort meines Buches „Die Cathedrae im Totenkult der heidnischen und christlichen Antike“ (1927) konnte ich noch kurz hinweisen auf zwei in meinem ausführlichen Katalog (S. 101 ff. des genannten Werkes) noch nicht enthaltene Sitzanlagen in römischen Coemeterien, deren Kenntnis ich E. Josi verdanke. Er hat ihrer inzwischen auch selbst in der *Rivista di archeologia cristiana* 3 (1926) S. 52 in knapper Form gedacht. Die besondere Bedeutung dieser beiden neuen Cathedrae liegt einmal darin, daß sie nicht die übliche Form eines in den Raum vorspringenden Sessels haben, sondern nur in einer Wandnische mit einfacher Sitzstufe bestehen. Wichtig sind sie sodann auch deswegen, weil aus den beiden römischen Katakomben, in denen sie sich befinden, Cathedrae bisher nicht bekannt waren; die frühere Sonderstellung des Coemeterium Maius ist damit aufs Neue eingeschränkt und die Wahrscheinlichkeit erhöht, daß weitere Ausgrabungsarbeiten noch zur Aufdeckung anderer Cathedrae führen werden. — Ich lasse nun hier die angekündigte ausführlichere Beschreibung nach der in meinem Katalog eingehaltenen Methode und unter Berücksichtigung der dortigen Zählung folgen.

A. Rom, Coemeterium des Callistus.

G. B. De Rossi, *Roma Sotterranea* III (Rom 1877) 64.

Nr. 20.

Diese Sitzanlage befindet sich in einem Cubiculum in der Region des Eusebius, das an die Crypta der „cinque santi“ unmittelbar anstößt. Das Cubiculum (vgl. Fig. 1) ist von nahezu rechteckiger Form; die rechte Längswand mißt 3.35 m, die linke 3.20 m, während die Eingangswand und die Rückwand mit je 2.70 m Ausdehnung einander genau entsprechen. Die Decke bildet ein mäßig geschwungenes Tonnengewölbe, dessen Ansatz in einer Höhe von 2.90 m liegt. Links und rechts vom Eingang befinden sich vierzehn kleine Kinderloculi. An der rechten und linken Längswand sind je dreizehn Loculi von normaler Größe

in zwei Kolonnen angeordnet. In der Rückwand (vgl. Fig. 2) ist ein großes Arkosolgrab mit bisomus angebracht; in die Lünette desselben sind zwei normale Loculi und ein Kinderloculus eingeschnitten. Ueber

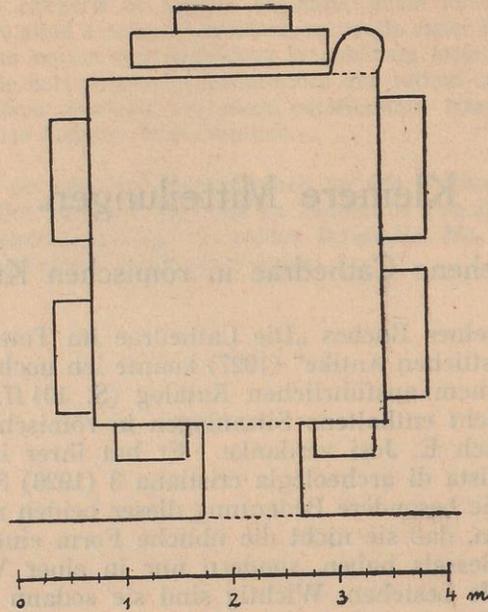


Fig. 1. Grundriß einer Kammer mit Cathedra im Coemeterium des Callistus.

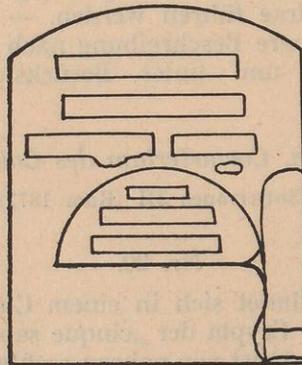


Fig. 2. Querschnitt durch die Kammer mit Cathedra im Coemeterium des Callistus.

dem Bogen des Arcosoliums liegen nochmals zwei normale und zwei Kinderloculi. Rechts vom Arcosolium ist in die Wand eine rund abschließende, nicht ganz regelmäßige Nische mit Sitzstufe eingetieft.

Die höchste Tiefe der Nische beträgt etwa 40 cm, während sie eine Höhe von etwa 1.80 m (vom Boden aus gerechnet) erreicht. Die Sitzstufe ist 30 cm hoch, vorne 43 cm breit und 35 cm tief. Unter ihr wird ein Stück eines Loculus sichtbar; das heutige Niveau der Kammer ist demnach nicht das ursprüngliche. Die Wände sind mit einer Stuckschicht überzogen. Malereien finden sich nicht. Die ganze Region scheint der Zeit vor 300 anzugehören. Daß die Sitzanlage nicht gleich bei der ersten Anlage mitgeschaffen wurde, ist wohl sicher; man hätte für sie sonst mehr Platz gelassen. Ihre Entstehungszeit ist darum kaum bestimmbar.

B. Rom, Coemeterium des Petrus und Marcellinus.

Nr. 21.

Diese Cathedra befindet sich in der Kammer, die an ihrer Decke das bekannte eindrucksvolle Bild des thronenden Christus inmitten der Heiligen Petrus und Paulus zeigt (s. J. Wilpert, Malereien Taf. 252 f). Die Kammer (vgl. Fig. 3) hat einen fast trapezförmigen Grundriß; die

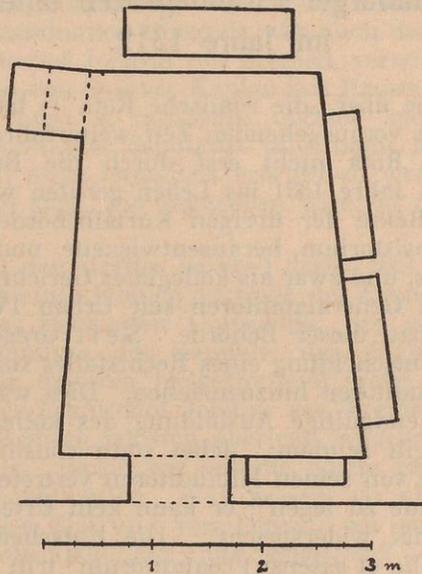


Fig. 3. Grundriß einer Kammer mit Cathedra im Coemeterium des Petrus und Marcellinus.

rechte Seitenwand ist 3.80 m lang, die linke 3.56 m; der Abstand der Seitenwände beträgt am Eingange 2.83 m, an der Rückwand aber nur 2.10 m. Hart über der bogenförmig abschließenden Türöffnung sind links und rechts Löcher für die Aufnahme von Lampen angebracht. Darüber befinden sich zwei Loculi. Die Eingangswand birgt rechts von der Tür noch weitere fünf übereinanderliegende Loculi, während die

rechte Längswand deren neun in zwei Abteilungen enthält. In der Rückwand befindet sich ein großes Arcosolium von etwa 1.58 m Länge, 1.15 m Tiefe und 1.30 m Höhe; die Vorderwand des Grabtrogcs ist fast ganz zerstört. Ueber dem Arcosolium liegen noch zwei Loculi. Die linke Längswand weist keine Gräber auf, dafür aber ist in dem an die Rückwand anstoßenden Teil eine Sitznische eingemeißelt. Sie ist 63 cm breit und erreicht eine Höchsttiefe von 74 cm bei 1.50 m höchster Höhe. In einer Tiefe von 42 cm beginnt die Sitzstufe, die 32 cm tief, 35 cm hoch und 51 cm breit ist. Die Decke ist tonnenförmig gewölbt und geht am Eingang in ein Luminare über; an der Rückwand setzt sie in einer Höhe von 3.23 m an. Außer an der bemalten Decke ist die Kammer unversehrt gelassen. Die Malereien gehören nach J. Wilpert ins Ende des vierten oder in den Anfang des fünften Jahrhunderts.

Th. Klausen.

Aus einem Hamburger Pfründeprozess unter Clemens V. im Jahre 1312.

In seinem Buche über „die römische Rota“¹⁾ hat Egon Schneider, die Forschungen der vorausgehenden Zeit weiterführend, den Nachweis erbracht, daß „die Rota nicht erst durch die Bulle „Ratio iuris“ Johannis XXII. vom Jahre 1331 ins Leben gerufen worden ist, sondern daß sie, wie eine Reihe der übrigen Kurialbehörden, sich nach und nach aus dem Konsistorium herausentwickelte und schon am Ende des 13. Jahrhunderts, und zwar als kollegiales Gericht bestand“²⁾. Schon die Ernennung von Generalauditorcn seit Urban IV. bedeutete einen Fortschritt im Ausbau dieser Behörde. Seit Gregor X. pflegten die Auditoren bei der Entscheidung eines Rechtsfalles statt anderer Rechtsgelehrten ihre Mitauditoren hinzuzuziehen. Dies war von der größten Bedeutung für die endgültige Ausbildung des kollegialen Verfahrens. Von dem Richter gilt seitdem: „debet stare consilio maioris partis“. Er ist gehalten, „die von seinen Mitauditoren vertretene Ansicht seinem Erkenntnis zu Grunde zu legen“; er kann kein Urteil fällen, „das den consilia der Majorität widerspricht“. Die Entscheidung „de consilio (oder auch: de consilio et assensu) coauditorum“ tritt besonders deutlich unter Bonifaz VIII. und seinen Nachfolgern seit 1301 hervor und ist unter anderem aus den Urteilen der Auditoren Bartholomäus und Bernardus Royardi unter Benedikt XI. vom Jahre 1303 ersichtlich³⁾. Der letztere von beiden begegnet uns dann auch wiederholt in dem

1) Paderborn 1914.

2) Cerchiarì, Capellani papae et ap. sedis auditores causarum etc. (Romae 1920), kommt zu keinen neuen Ergebnissen.

3) Vgl. Schneider S. 39.